

Pressemitteilung

Staatsanwaltschaft ermittelt

Richtigstellung

Nachdem von Bürgermeister Hero in Bezug auf die Abholzungsmaßnahmen auf dem Schimmelkopf und beim Wildpark Erklärungsversuche gestartet wurden, die teilweise Unwahrheiten oder zumindest Halbwahrheiten enthalten, möchten wir Folgendes klar und richtig stellen:

1. Unsere Strafanzeige ist explizit gegen Herrn Bürgermeister Hero und gegen Unbekannt erstattet worden. Zu keinem Zeitpunkt haben wir direkt oder indirekt irgendwelche Mitglieder der Verwaltung genannt. Alles Andere ist die Unwahrheit.

2. Bürgermeister Hero ist deshalb von uns namentlich benannt worden, weil die "Anzeige zu Abholzungsmaßnahmen" von Herrn Bürgermeister Hero persönlich an das Umweltministerium, Abteilung D, in Person des Herrn Dr. Lehnhausen geschickt wurde, und zwar am 13.01.2014. Das geht eindeutig aus dem uns vorliegenden Anschreiben des Herrn Dr. Lehnhausen an Bürgermeister Hero hervor.

3. Diese "Anzeige" von Abholzungsmaßnahmen stellt für sich gesehen eine Umgehung der gesetzlichen Regelung des saarländischen Landeswaldgesetzes dar.

§ 12 Landeswaldgesetz sieht vor, dass für Abholzungsmaßnahmen unter 1 ha keine Genehmigung der Obersten Forstbehörde (=Abteilung D Umweltministerium) nötig ist, sondern nur eine Anzeige. Herr Hero hat es dann so formuliert: Flur 9, Flurstück 1, Abteilung..., Flur 9, Flurstück 1, Abteilung..., Flur 9, Flurstück 395, Abteilung... und so fort, so dass der Eindruck entstanden ist, es handele sich um insgesamt 4 unabhängig voneinander bestehende Grundstücke mit jeweils einer Fläche von weniger als 1 ha. Defacto ist es aber so, dass - und davon kann sich zwischenzeitlich jeder vor Ort überzeugen - es sich um zusammenhängende Flächen handelt, sodass also im Zusammenhang weit mehr als nur 1 ha, sondern insgesamt 3,5 ha abgeholzt wurden.

Ein Verstoß gegen § 12 Landeswaldgesetz stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden muss, und zwar egal, ob der Zuwiderhandelnde Otto Normalverbraucher heißt, oder Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen ist.

4. Darüberhinaus sieht § 12 Landeswaldgesetz eine Wartefrist von 6 Wochen vor. Im Gesetz steht explizit: " Vor der Abholung IST eine Wartefrist von 6 Wochen

einzuhalten". Das Gesetz sieht eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist - auch auf Antrag - NICHT vor. Das bedeutet: Auch der dem Bürgermeister Hero recht zugeneigte Herr Dr. Lehnhausen KANN diese Frist nicht abkürzen und DARF dies auch gar nicht. Nichtsdestoweniger hat die Gemeinde - von der Öffentlichkeit, dem Umweltministerium und nicht zuletzt von den handlungsbefugten Naturschutzverbänden völlig unbeachtet - die Abholzung lange vor dem Ablauf der 6 Wochenfrist begonnen und sogar fertiggestellt.

Dies stellt eine weitere Ordnungswidrigkeit dar, die verfolgt werden muss.

5. Es ist im Übrigen auch die glatte Unwahrheit, wenn Herr Hero behauptet, er habe eine "Freigabe" vom Ministerium erhalten. Dies geht aus dem Schreiben des Herrn Dr. Lehnhausen GERADE NICHT hervor! Es ist auch juristischer Unfug: Es gibt keine gesetzliche Grundlage für eine solche angebliche Freigabe, und eine solche hat Herr Hero auch vom Umweltministerium nicht erhalten.

6. Herr Hero wurde vielmehr vom Umweltministerium ausdrücklich auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen, und darauf, dass dieser einzuhalten ist!

Entgegen § 44 BNatschG wurden durch die Abholzungsmaßnahmen aber nicht nur, wie in der ursprünglichen Strafanzeige erfasst, Fortpflanzungs- und Ruhezone von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (Mopsfledermaus, Uhu, Rotmilan und Wildkatze) zerstört, sondern auch Lebensräume der ebenfalls streng geschützten Roten Waldameise. Die Fotografien hiervon können von uns vorgelegt werden. Dies haben wir unserer Strafanzeige hinzugefügt.

Im Hinblick darauf, dass derzeit der Flächennutzungsplan auf Basis der Firma Argus Concept noch gar nicht beschlossen ist, und im Hinblick darauf, dass die wesentlichen notwendigen Kartierungen etwaiger weiterer streng geschützter Arten durch die Firma AUSDRÜCKLICH noch gar nicht vorgenommen wurden, ist nicht auszuschließen, dass noch weitere streng geschützte Tierarten durch die Kahlschläge geschädigt wurden.

Wir können aber bereits jetzt belegen, dass am Teufelskopf - ca 800m bis 1000m Luftlinie zum Schimmelkopf - Wochenstuben der Mopsfledermaus nachgewiesen wurden - ein Umstand, der Herrn Bürgermeister Hero positiv bekannt war, und zwar VOR den Kahlschlägen. Gleiches gilt für die Rote Waldameise. Jeder, der mit offenen Augen durch unseren Wald spaziert, kann diese äußerst seltene Art beobachten. Vor Ort wurden mehrere zerstörte oder teilzerstörte Ameisenhaufen vorgefunden.

Der Verstoß gegen § 44 BNatschG ist eine Straftat und muss bei Bekanntwerden verfolgt werden. Auch hier gilt, dass keine Unterschiede gemacht werden dürfen zwischen dem Normalbürger und dem Bürgermeister einer Gemeinde.

Wir bedauern es sehr, dass diejenigen Verbände, die nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz die Möglichkeit gehabt hätten, dieser vorsätzlichen

Schädigung durch eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht Einhalt zu gebieten, hier keinerlei Interesse gezeigt haben. Die gleichen Verbände sind allerdings an die Öffentlichkeit gegangen und haben eine große Energie an den Tag gelegt, um die Abholzungsmaßnahmen an Bundesstrassen und Autobahnen zu verhindern oder wenigstens anzuprangern. Wir gehen davon aus, dass die Hecken und Büsche an vielbefahrenen Strassen als Bruthabitate, Fortpflanzungs- oder Ruhezone für streng geschützte Arten eine eher untergeordnete Rolle spielen dürften. Zugegeben: an diesen Stellen wird es wohl auch keine Windräder geben....